

Motion

**Eingereicht:
Erheblich:
Erledigt:**

Jagdhunde auf der Hochwildjagd

Mit der letzten Revision des Kantonalen Jagdgesetzes im Mai 2016 wurde, namentlich auf Intervention des damaligen Jagdverwalters, zugelassen, dass sämtliche Hunde für die Hochwildjagd zugelassen werden, die mindestens über eine Ablege- und Gehorsamsprüfung verfügen.

Dieses sicher gut gemeinte Anliegen hat leider dazu geführt, dass Jäger diesen Passus dazu genutzt haben, mit nicht geeigneten Hunden, Schweissarbeiten eigenständig zu versuchen, mit dem Resultat, dass sie am Schluss trotzdem einen geprüften und geeigneten Nachsuchspezialisten aufbieten mussten. Durch das eigenständige Versuchen wurde aber immer die Nachsucharbeit der Spezialisten erschwert bis verunmöglicht. Dies führt dazu, dass beschossenes Wild noch länger leiden muss oder gar nicht gefunden werden kann.

In der kantonalen Nachsuchorganisation Schwyz haben wir Spezialisten, die die erforderlichen Prüfungen und Kenntnisse haben, solche oft schwierigen und intensiven Nachsuchen erfolgreich zu bewältigen. Mit dieser Zulassungsregelung im Jagdgesetz erschweren wir ihnen die Arbeit unnötig.

Daher bitten wir den Regierungsrat, § 33 a) Einsatz 1, des JWG entsprechend anzupassen.

Es sollen für die Hochwildjagd nur Jagdhunde zugelassen werden, die auf der Schweisshundepikettliste sind und Hunde, die von den zuständigen Wildhütern als geeignet befunden werden.

Wir bedanken uns beim Regierungsrat für die Umsetzung unserer Motion.

Robert Nigg-Gnos
FDP Kantonsrat Gersau

René Baggenstos
FDP Kantonsrat Ingenbohl-Brunnen